

E. J. NG 28/2019



LEIHVERTRAG
2019-10

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

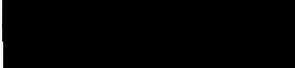
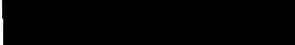
der Pfarre Bad Aussee, Kirchengasse 26, 8990 Bad Aussee,
vertreten durch Pfarrer Dr. Michael Unger
sowie dem Stv. Vorsitzenden des Wirtschaftsrates Ing. Josef Zotter
als Leihgeber, im Folgenden kurz Leihgeber genannt, einerseits
und

der Národní galerie v Praze, Staroměstské nám. 12, 110 15 Praha 1,
vertreten durch Generaldirektorin Ing. Alena Anne-Marie Nedoma
als Leihnehmer, im Folgenden kurz Leihnehmer genannt, andererseits wie folgt:

I. LEIHGEGENSTAND

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer zu den unten genannten Bedingungen die folgenden in seiner Verfügung stehenden Objekte als Leihgaben

Leihzweck: 

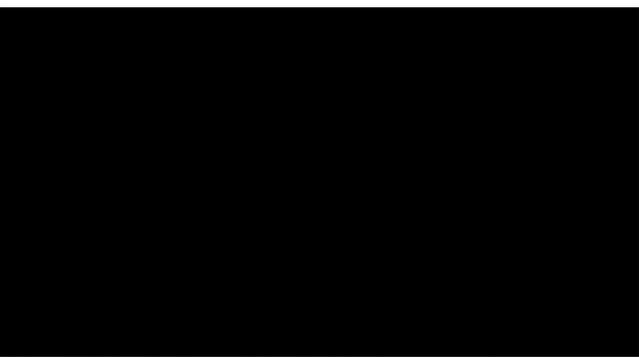
Dauer der Ausstellung: 
Dauer der Entlehnung: 

Ausstellungsort: 

Eine Verlängerung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leihgebers möglich, dabei ist insbesondere für die Verlängerung des Versicherungsschutzes Sorge zu tragen.

LEIHOBJEKT:

Skulptur
Inv.-Nr.
Material/Technik:
Maße (gemessen) in cm:
Künstler:
Datierung:
Erhaltungszustand:
Standort des Leihobjektes:
Montage des Leihobjektes:
Versicherungssumme:



II. BESONDERE BEDINGUNGEN

- (1) Der Leihnehmer veranlasst ab Abtransport der Leihgaben vom Leihgeber bis zur Rückkehr zum Leihgeber die zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen. Der Leihnehmer ist damit einverstanden, dass der Leihgeber diese Maßnahmen überwacht und sie – wenn er es für notwendig hält – auf Kosten des Leihnehmers ergänzt. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt der Rücktransport an die Adresse des Leihgebers.
- (2) Der Leihgeber ist berechtigt, die konservatorischen Bedingungen (wie Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Lichtstärke) sowie die Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zusätzliche Einrichtungen zu verlangen oder – bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen – die betroffenen Leihgaben zurückzuziehen, wobei die anfallenden Kosten für einen Sondertransport zum Leihgeber vom Leihnehmer zu tragen sind.

Klima und Beleuchtungswerte:

Die relative Luftfeuchtigkeit ist entsprechend der Beschaffenheit des Exponates an den Originalstandort des Leihobjektes anzupassen. Die Beleuchtungswerte dürfen 150 Lux (bei Aquarellen, Textilien etc. 50 Lux) nicht überschreiten, wobei bei Vitrinen die Lichtquelle außerhalb der Vitrine angebracht werden muss.

- (3) Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben dürfen nur durch den vom Leihgeber beauftragten Mitarbeiter bzw. unter dessen Aufsicht erfolgen. Jede nachträgliche Änderung des Standortes oder sonstige Bewegungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Leihgebers
- (4) Während der gesamten Dauer der gegenständlichen Entlehnung – somit sowohl während des Transportes als auch während des Auf- und Abbaues als auch während der Dauer der Ausstellung – ist durch den Leihnehmer die Einhaltung folgender Parameter zu gewährleisten:
 - ❖ Temperatur: $20^{\circ}\text{C} \pm 2^{\circ}\text{C}$
 - ❖ Luftfeuchtigkeit: $50\% \pm 5\%$
 - ❖ Licht: siehe Punkt (2)
- (5) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben in keiner Weise zu verändern, insbesondere keinerlei Umrahmung, Montierung sowie Restaurierungs- oder Reinigungsarbeiten an diesen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (6) Von allen Leihgaben ist durch qualifizierte Fachkräfte (Fotografen, Restauratoren, sonstiges Fachpersonal) vor der Übergabe eine entsprechende Dokumentation unter besonderer Berücksichtigung des Erhaltungszustandes zu Lasten des Leihnehmers anzufertigen.
- (7) Die Herstellung von Film- und Fernsehaufnahmen von den Leihgaben ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Leihgeber gestattet und darf nur unter Beachtung aller konservatorischen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt und ohne Genehmigung durch den Leihgeber keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden. Die Anfertigung von Reproduktionen (Karten, Drucken, Dias etc.) ist strikt untersagt. Der Leihnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass auch von Seiten Dritter ohne Genehmigung des Leihgebers keine derartigen Reproduktionen hergestellt werden. Der Leihnehmer hält den Leihgeber hinsichtlich diesbezüglicher, auf welche Art, aus welchem Rechtsgrund und durch wen immer erhobener Ansprüche vollkommen schad- und klaglos.
- (8) Die Haftung für urheberrechtliche Ansprüche trägt der Leihnehmer.
- (9) Der Leihnehmer verpflichtet sich, dem Leihgeber und dem Diözesankonservator kostenlos und unaufgefordert jeweils mindestens zwei Exemplare des Kataloges bzw. Belegexemplare sämtlicher vom Leihgeber herausgegebener Veröffentlichungen, die auf die Leihgaben Bezug nehmen, jeweils binnen einer Woche nach Erscheinen zu übermitteln.
- (10) Der Leihnehmer ist verpflichtet, in der Ausstellung sowie im Katalog für jede Leihgabe einen mit dem Leihgeber zu vereinbarenden Besitznachweis anzuführen. Der Leihgeber ist berechtigt zu verlangen, dass die vom Leihnehmer verwendeten Beschreibungen der Leihgaben mit ihm abgestimmt werden.

III. VERSICHERUNG

- (1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, diese Leihgabe für die Dauer des Leihverhältnisses einschließlich des Hin- und Rücktransportes von Nagel zu Nagel gegen sämtliche Risiken, einschließlich Naturkatastrophen und Gewalt jeder Art auf seine Kosten bei einer vom Leihgeber akzeptierten Versicherungsanstalt zu versichern. Beim Abschluss der Versicherung hat der Leihnehmer von dem vom Leihgeber angegebenen Haftungshöchstbetrag (Schätzwert), der nicht unter dem bei Abschluss des Vertrages geltenden Verkehrswert liegen darf, auszugehen. Aus der Versicherungspolizze muss hervorgehen, dass der Leihgeber ausschließlich Berechtigter zum Bezug allfälliger Versicherungsleistungen ist.
- (2) Der Leihnehmer hat dem Leihgeber und dem Diözesankonservator der Diözese Graz-Seckau jede Beschädigung oder auch nur Gefährdung, den Verlust und alle sonstigen die Leihgaben betreffenden relevanten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines drohenden oder

bereits eingetretenen Schadens hat er darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung des Schadens bzw. falls dieser bereits eingetreten ist, zur Klärung der Schadensursachen, zur Feststellung der Schädiger und zur Wahrung von Ersatzansprüchen, wie etwa die Meldung an die Organe der öffentlichen Sicherheit, sofort vorzunehmen.

- (3) Bei einer Beschädigung der Leihgaben ist der vom Leihgeber einseitig und unanfechtbar zu bestimmende Betrag, der sich aus den Restaurierungskosten und einem entsprechenden Wertverlust zusammensetzt und der die volle Höhe des Haftungshöchstbetrages erreichen kann, zu ersetzen. Bei Verlust, Zerstörung usw. ist eine Entschädigung in der vollen Höhe des Haftungshöchstbetrages zu leisten. Das Bruchstück bleibt im Eigentum des Leihgebers.

IV. TRANSPORT

- (1) Verpackung und Transport der Leihgaben erfolgen erst, nachdem die Versicherungspolizze bzw. die Haftungserklärung sowie allfällige Nachträge zum Versicherungsvertrag mit allen erforderlichen Vollmachten und Unterlagen im Original beim Leihgeber eingelangt sind.
- (2) Die Beförderung der Leihgaben ist, sofern sie nicht ein Kurier des Leihgebers durchführt, von einer für Kunsttransporte geeigneten und erfahrenen Transportfirma vorzunehmen. Die Auswahl des Unternehmens obliegt dem Leihgeber bzw. dem Diözesankonservator als seinem Vertreter. Alle Transport-, Vollzugs- und Versicherungskosten, einschließlich der Kosten für die Transportbegleitung durch einen Bediensteten des Leihgebers oder eines Restaurators, sofern dies vom Leihgeber für notwendig erachtet wird, sind vom Leihnehmer zu tragen. Die Verzollung hat bei Auslandstransporten im Wege der Hausbeschau beim Leihgeber bzw. am Ort der Ausstellung stattzufinden.
- (3) Der Kostenersatz an den Transportbegleiter hat unter sinngemäßer Anwendung der Österreichischen Reisegebührevorschriften zu erfolgen. Die Reisedauer für die Transportbegleitung hat in Österreich jedenfalls ein bis zwei Tage, in Europa drei bis vier Tage und in Übersee vier bis fünf Tage zu betragen.
- (4) Die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes bestimmt der Leihgeber.
- (5) Der Leihgeber ist jederzeit berechtigt, unbeschadet seiner weiteren allfälligen Ansprüche gegen den Leihnehmer die Leihgaben bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückzufordern. Solche sind insbesondere
- jeder Verstoß des Leihnehmers gegen eine der ihm mit diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen
 - jede vertragswidrige Gefährdung sowie Vernachlässigung der dem Leihnehmer obliegenden Sorgfalt
 - jede vertragswidrige Verwendung, insbesondere eine Weitergabe des Leihgegenstandes an Dritte ohne Genehmigung durch den Leihgeber.
 - Antrag auf bzw. Eröffnung eines Insolvenz- oder Insolvenzvorverfahrens über den Leihnehmer
 - Tod des Leihnehmers, Bestellung eines Sachverwalters für den Leihnehmer, Auflösung des Leihnehmers (falls jur. Person)

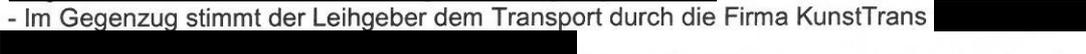
Hinsichtlich der Kosten eines vorzeitigen Rücktransportes gilt § II /2. Der Leihnehmer hat im Falle der vorzeitigen Rückforderung keinen Anspruch auf Ersatz welcher Aufwendungen auch immer.

- (6) Eine geplante Verlängerung der Ausstellung ist zeitgerecht, jedoch mindestens drei Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ausstellungsschluss, dem Leihgeber schriftlich bekannt zu geben. Der Leihgeber ist nicht verpflichtet, die Leihdauer zu verlängern. Falls der Leihgeber einer Verlängerung der Leihdauer zustimmt, hat der Leihnehmer auf seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes zu sorgen und die zugunsten des Leihgebers vinkulierte Originalpolizze bzw. die Haftungserklärung diesem so rechtzeitig zu übermitteln, dass diese spätestens eine Woche vor Ablauf der ursprünglichen Leihdauer beim Leihgeber einlangt.

V. HAFTUNG

- (1) Der Leihnehmer haftet dem Leihgeber unbeschadet des Bestandes einer Versicherung für allen Schaden, insbesondere Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Leihgegenstandes durch wen auch immer, und zwar für jedes eigene und fremde Verschulden sowie auch für den Zufall, soweit der Schaden nicht auch ohne Durchführung des Vertrages entstanden wäre, was zu beweisen dem Leihnehmer obliegt.
 - (2) Bei Diebstahl, Verlust oder gänzlicher Zerstörung etc. ist der in § I genannte Haftungshöchstbetrag zu ersetzen, bei nur teilweise und reparabler Beschädigung ist der Leihgegenstand zurückzustellen und der vom Leihgeber verbindlich festgesetzte Reparaturaufwand sowie die verbindlich festgesetzte Wertminderung, die die Höhe des Haftungshöchstbetrages erreichen können und deren Angemessenheit zu bestreiten der Leihnehmer verzichtet, zu ersetzen.
 - (3) Sämtlich mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Leihnehmer.
 - (4) Die Rügefrist des Leihgebers gemäß § 982 ABGB wird einvernehmlich auf ein Jahr erstreckt.
-

VI. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

- (1) Besondere Bedingungen:
 - Da es sich beim Leihgegenstand um eine Kultfigur aus der Pfarrkirche Bad Aussee handelt, verpflichtet sich der Leihnehmer zum würdevollen Umgang mit derselben.
 - (2) Besondere Vereinbarungen:
 - Als überprüfender Restaurator wird vom Leihgeber Herr Mag. Johann Lindtner 
 - Im Gegenzug stimmt der Leihgeber dem Transport durch die Firma KunstTrans 
 - Der Leihgeber stimmt der schriftlichen und fotografischen Publikation des Leihgegenstandes im Katalog zur Ausstellung zu. Er erhält dazu im Gegenzug das digitale Bild sowie zwei Belegexemplare des Kataloges. Ein Belegexemplar des Kataloges wird dem Diözesankonservator übermittelt.
 - Der Leihgeber stimmt der Anfertigung von Überblicksabbildungen zu und ersucht diese dem Diözesanmuseum Graz für Dokumentationszwecke zu übermitteln.
 - Der Leihgeber stimmt zu, dass BesucherInnen fotografische Abbildungen für deren privaten, nichtkommerziellen Gebrauch, ohne Blitz und sonstige fotografische Hilfsmittel (Zusatzbeleuchtung, Stativ, Selfistick etc.) herstellen können.
 - Der Leihnehmer erklärt sich einverstanden im Gegenzug für die Ausleihe einen pauschalen Kostenzuschuss von Euro 2.500,- als Anteil an Restaurierungskosten der zu leisten.
 - Auf den Beschriftungen ist der Leihgeber zu nennen: „Pfarrkirche Bad Aussee“ bzw. der Standort der Leihgabe als „Pfarrkirche Hl. Paulus in Bad Aussee“
 - Das Datenblatt 6020.A.D.2 ist Bestandteil dieses Vertrages.
-

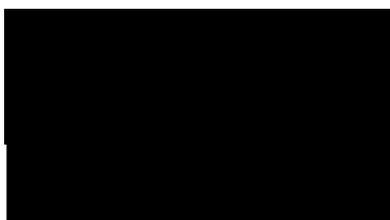
VII. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragspartnern haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Wohnsitzes, bei jur. Personen des Sitzes bzw. des Wohnsitzes der vertretungsbefugten Organe, unverzüglich anzuzeigen. Bis zu einer solchen Anzeige können Erklärungen des Leihgebers mit Rechtswirksamkeit auch an den bisherigen (Wohn-) Sitz zugestellt werden bzw. kann an die bisherigen Organe als Zustellbevollmächtigte zugestellt werden (§§ 8, 9, 23 ZustG). Mündliche Vereinbarungen gelten als nicht getroffen.

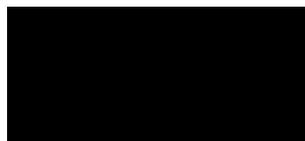
- (2) Der Leihvertrag ist sowohl vom Leihgeber als auch vom Leihnehmer oder dessen vertretungsbefugten Organen rechtzeitig zu unterzeichnen.
- (3) Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich für Graz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; es gilt österreichisches Recht. Fremdsprachige Übersetzungen sind zulässig. Zur Auslegung darf nur der deutschsprachige Text herangezogen werden.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon je ein Original den Vertragspartnern gebührt, eine Fotokopie ist dem Ordinariat auszuhändigen.
- (5) Da ein Vertragspartner eine kirchliche Rechtsperson ist, bedarf der Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

Unterschrift und Stampiglie des Leihgebers
Bad Aussee,

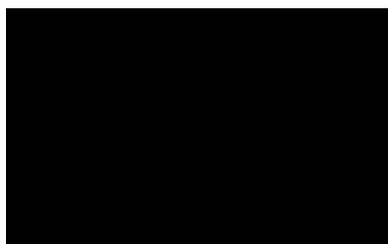
Unterschrift und Stampiglie des Leihnehmers
Prag,



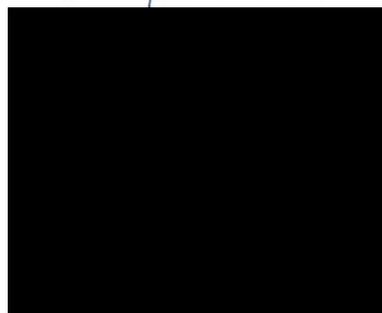
Pfarrer Dr. Michael Unger
Pfarrer Bad Aussee



Ing. Alena Anne-Marie Nedoma,
Generaldirektorin
Národní galerie v Praze



Ing. Josef Zotter
Stv. Vorsitzender des Wirtschaftsrates
der Pfarre Bad Aussee



Kennntnisnahme des Diözesankonservators

Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates